

30.03.2011

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 31.03.2011  
Ltg.-**867/A-1/60-2011**  
B-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten DI Eigner, Mold, Ing. Rennhofer, Ing. Pum, Balber und Ing. Schulz

### betreffend **Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976**

Mit der vorliegenden Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976 sollen Korrekturen und Nachjustierungen bei bestimmten Themenbereichen, insbesondere bei der Widmung von Windkraftanlagen und bei der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie der EU vorgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit erfolgen auch kleinere inhaltliche Klarstellungen und Verbesserungen (aufgrund der Erfahrungen im Vollzug des Gesetzes) sowie Aktualisierungen von Gesetzeszitate.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Durch die Neuformulierung der Planungsrichtlinie des § 14 Abs. 2 Z. 11 soll diese weiter an den Standard der europäischen Umgebungslärm - Richtlinie angepasst werden, indem sowohl ruhige Gebiete auf dem Land als auch im Ballungsraum (die zum Ballungsraum Wien gehörenden Gemeinden Brunn/Gebirge, Mödling, Perchtoldsdorf, Vösendorf und Wr. Neudorf) bei örtlichen Widmungsnahmen als solche zu erhalten sind.

Die Engpassleistung für die Widmungspflicht von Windkraftanlagen im Grünland soll auf 20 kW erhöht werden. Weiters handelt es sich bei der Konkretisierung der Widmungsfläche um eine Klarstellung der Widmungsabgrenzung, die aufgrund einer Entscheidung des Umweltsenates als erforderlich angesehen wurde. Da die Anlagen in den letzten Jahren deutlich an Leistung und Masthöhe zugelegt haben, wurde es auch erforderlich, die Nabhöhe an die Praxis anzupassen.

Durch die Einbeziehung von Wärmedämmungsmaßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden in die "widmungsneutralen" Vorhaben des § 19 Abs. 6 soll diese ökologisch sinnvolle Maßnahme auch in jenen Fällen ermöglicht werden, wo eine Widmung als erhaltenswerter Bau im Grünland (Geb) trotz eines baurechtlichen Konsenses nicht möglich oder von der Gemeinde nicht gewünscht wird.

Bei den Änderungen der §§ 20, 24 und 30 Abs. 5 handelt es sich um Anpassungen an geänderte Gerichtszuständigkeiten, Aktualisierungen von Gesetzeszitate und legistische Klarstellungen.

In der Übergangsbestimmung des § 30 Abs. 6 soll eine Gesetzeslücke geschlossen werden, deren Schließung insbesondere durch die vermehrte Auflassung von Eisenbahnflächen dringend geworden ist. Auch in solchen Fällen soll die Gemeinde abgesichert durch das automatische Bauverbot eine passende (Ersatz-)Widmung festlegen können.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung diese Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS zur Vorbereitung so zeitgerecht zuzuweisen, dass eine Behandlung am 7. April 2011 möglich ist.